

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	73 (1976)
Heft:	12
Rubrik:	Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mässige medizinische und psychiatrische Betreuung ist gewährleistet. In Einzel- und Gruppentherapie werden die persönlichen Probleme der Patientinnen angegangen. Die Arbeitstherapie bildet einen wesentlichen Bestandteil der Behandlung und hilft mit, die Wiedereingliederung nach der Kur zu erleichtern. Im Rahmen der Logotherapie, welche die Auseinandersetzung mit Lebensfragen, Information über die Suchtproblematik u.a. umfasst, besteht auch die Möglichkeit, religiöse Fragen mit den Seelsorgern beider Konfessionen zu besprechen. In einer offenen Atmosphäre sollen die Patientinnen aktiviert und zur Selbstverantwortung angehalten werden. Die Familienangehörigen und weitere Bezugspersonen werden in den Behandlungsplan einbezogen.

Fast genau ein Jahr nach der Gründung des Vereins konnte dank intensiver Freizeitarbeit der Hirschen offiziell am 30. Okt. 1976 seiner neuen Zweckbestimmung übergeben werden.

Die zukünftigen Leiterinnen haben noch Praktika bestanden in Ellikon und Höchsten, Fachkrankenhaus für alkoholkranke Frauen im Bodenseeraum der BRD. Dieses Haus ist bestens eingerichtet mit Kneipp-Schwimm- und Turnanlagen und wird nach neuzeitlichen Gesichtspunkten geführt.

Dankbar sei die Unterstützung durch den Regierungsrat und die Fürsorgedirektion des Kantons Zürich erwähnt, auch in finanzieller Hinsicht. Doch bleibt uns noch eine Restfinanzierung, die durch private Gönnerkreise und Personen gedeckt werden muss. Erfreulicherweise beteiligen sich gemeinnützige Frauengruppen, auch Landfrauen, ausser den deutschschweiz. Ortsgruppen des Schweiz. Bundes abstinenter Frauen, durch kleinere und grössere Spenden für die Innenausstattung. Wir benötigen jedoch auch für die zukünftigen betrieblichen Aufgaben eine finanzielle Grundlage, die gutes Arbeiten zum Wohle der Patientinnen ermöglicht.

Bei allem Planen Voraussetzungen in betrieblicher und therapeutischer Hinsicht zu schaffen, die ein Heilwerden der Persönlichkeit ermöglichen sollen, sind wir uns bewusst, dass der Alkoholkranke nicht nur Massnahmen und Therapien benötigt, sondern auch begleitende Liebe.

Entscheidungen

Löcherige Grundrechtstreue der Zürcher Polizeigefängnisverordnung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hat am 30. Juni 1976 sechs Paragraphen der vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 25. Juni 1975 erlassenen Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse (PVO) aufgehoben. Sie hatten dem Grundrecht der persönlichen Freiheit nicht entsprochen. Dieses verlangt, dass Gefangenen keine Freiheitsbeschränkungen auferlegt werden, die dem Gebot eines menschenwürdigen, von schikanösen und sachlich nicht begründeten Eingriffen freien Vollzugs der Gefangenschaft widersprechen. Beschränkt die Gefängnisordnung weitere Grundrechte der Bundesverfassung, so sind die Vorschriften ebenfalls an diesen Gewährleistungen zu messen.

Europäische Massstäbe

Die Freiheitsbeschränkungen müssen auch mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar sein (die vom Bundesgericht auch bei der abstrakten Kontrolle von Rechtsnormen angewandt wird und nicht - wie von den Konventionsorganen - nur bei der Prüfung konkreter Einzelfälle der Rechtsanwendung). Die EMRK gibt aber nach der europäischen Spruchpraxis keinen Schutzanspruch, der über jenen hinausreichen würde, den das Bundesverfassungsrecht erteilt. Die vom Ministerkomitee des Europarates am 19. Januar 1973 beschlossenen Mindestgrundsätze für die Behandlung Gefangener sind kein bindendes Völkerrecht, sondern eine Empfehlung. Das Bundesgericht berücksichtigt sie bei der Konkretisierung der Grundrechtsgewährleistungen. Soweit die Mindestgrundsätze eigentliche Grundrechtsverbürgungen sind, stellt es sich nicht leichthin in Gegensatz dazu. Soweit die Mindestgrundsätze mehr kriminalpolitische Ziele verfolgen, obliegt deren Verwirklichung jedoch nicht der Verfassungsrechtsprechung, sondern dem Gesetzgeber.

Die Verfassungsmässigkeit der Zürcher PVO war nach Auffassung des Bundesgerichtes auch nicht etwa an § 30 Ziffer 2 und 6 des zürcherischen Gesetzes vom 30. Juni 1974 über das kantonale Strafrecht und den Vollzug von Strafen und Massnahmen zu messen. Zwar schützen die beiden Ziffern die Menschenwürde und im Rahmen des Möglichen den Verkehr der Gefangenen mit der Aussenwelt. Das bezieht sich aber nicht auf den Polizeiverhaft, sondern auf den Strafvollzug. Ausserdem gehen die in dem Gesetz enthaltenen Garantien nicht weiter als jene des Bundesverfassungsrechts.

Persönliche Effekten persönlicher behandeln

Nach § 16 und 18 PVO sind eintretenden Gefangenen alle Gegenstände mit Ausnahme der Kleidung, Leibwäsche und zugelassener Toilettenartikel abzunehmen. Der Gefangenewart kann aber im Einverständnis mit der zuständigen Stelle erlauben, dass der Gefangene weitere Gegenstände seiner persönlichen Habe in die Zelle mitnimmt. Das Bundesgericht hatte 1973 bei der Überprüfung der zürcherischen Bezirksgefängnis-Verordnung eine ähnliche Bestimmung noch als verfassungsmässig taxiert, wenn sie nicht schikanös gehandhabt werde. Das Bundesgericht ist ebenfalls für eine übersichtliche und leicht kontrollierbare Ordnung in den Zellen und für die Verhinderung unerlaubter Beziehungen zur Aussenwelt, von Ausbruchs- wie von Selbstmordversuchen oder Angriffen auf das Anstaltspersonal. Es fand aber nunmehr mit vier gegen drei Stimmen, es könne seine damalige Billigung derartiger Vorschriften nicht mehr aufrechterhalten, nachdem diese einem Gefangenen den Besitz ihm im Regelfall (ausser bei akuter Selbstmordgefahr) kaum zu verwehrender Gegenstände von einer besonderen Erlaubnis abhängig machen (Uhr, Schreibmaterial, Ehering, ungefährliche Sachen mit Affektionswert wie Bilder Angehöriger). Es hob daher die §§ 16 und 18 auf, da sie nicht zum Ausdruck bringen, dass die Belassung von Sachen von hohem Affektionswert und zur Selbstbeschäftigung die Regel sein muss, wo Zellenordnung und Haftzweck dem nicht zuwiderläuft. Die Befürchtungen der Zürcher Behörden, Kontrollen der Effekten würden erschwert und es drohten geheime Korrespondenzen Gefangener, machte der Mehrheit der Bundesrichter keinen Eindruck.

Elementare Freiheit verletzt

Ebenso wurde § 23 (einstimmig) aufgehoben, der tagsüber das Hochklappen der Zellenbetten zur Regel macht und Ausnahmen nur bei Krankheit, Gebrechlichkeit, Unpässlichkeit und - bei Haft von mehr als einer Woche - als Belohnung für Reinlichkeit und gute Führung vorsieht. Das Bundesgericht bezeichnete die Möglichkeit, sich tagsüber auf sein Bett (statt auf den blanken Boden) zu legen, als eine der elementarsten Freiheiten auch eines Gefangenen in Einzelhaft. Dass das Hochklappen nötig sei, um Bewegungsraum zu schaffen, glaubte das Bundesgericht dem Regierungsrat nicht, nachdem dieser als Belohnung das Aufstellen des Bettes gestatten wollte. Das Bundesgericht behält dessen Hochklappen im Einzelfall vor, wenn ein Gefangener sich unreinlich benimmt.

Verschärfte Durchsetzung der Bundesgerichtspraxis zu Lebensmittelgaben

§ 31 PVO wurde gleichfalls aufgehoben. Er begrenzt Gaben Dritter an Gefangene pro Woche auf 2 kg Obst, 250 g Käse oder Dauerwurst, 200 g Schokolade und 250 g Stärkungsmittel, Zucker oder Konfitüre. 1973 hatte das Bundesgericht eine gleichartige Vorschrift in der Zürcher Bezirksgefängnis-Verordnung noch geduldet, sofern die Aufzählung als blosse Richtlinie gelte, bei der auf Gesuch andere, gleichwertige Waren gleicher Menge zu bewilligen wären. Nachdem der Regierungsrat gegenüber dem Bundesgericht nun daran festhielt, eine solche Aufzählung müsse abschliessend sein, womit er die vom Gericht geforderte elastische Auslegung ablehnte, sah sich dieses (bei vier gegen drei Stimmen) gezwungen, die Vorschrift zu beseitigen.

Mit dem Spazierrecht Ernst machen

Es setzte auch der Existenz des § 33 PVO einstimmig ein Ende, demzufolge die Gefangenen nach Ablauf einer Woche "in der Regel jeden dritten Tag eine halbe Stunde" unter Aufsicht spazieren dürfen. 1973 hatte das Bundesgericht bei der Prüfung der Bezirksgefängnis-Verordnung noch toleriert, dass dort wöchentlich mindestens dreimal eine halbe Stunde Spaziergang ermöglicht wurde. Dies deshalb, weil die praktische Durchsetzung eines täglichen Spaziergangs in schweizerischen Gefängnissen derzeit noch schwierig wäre. Da nun der Zürcher Regierungsrat - weil die Polizeigefängnisse keine Höfe und wenig Personal haben - hier aber eine noch einschränkendere Vorschrift erlassen hat (was das Bundesgericht "schwer verständlich" fand), ordnete es nun täglich einen halbstündigen Spaziergang an der frischen Luft an, nachdem die erste Haftwoche vorüber ist. In dieser wirkt sich der Bewegungsentzug auch kaum gesundheitsschädlich aus. Auch muss das Personal die Verhaltensweise des Gefangenen erst kennenlernen und pflegt die Zeit anfänglich durch Verhöre und erkennungsdienstliche Behandlung stark beansprucht zu sein. Ob weitere Ausnahmen statthaft sind, hängt von den Umständen ab. Für die in der Zürcher Kantonspolizeikaserne Gefangenen verwies das Bundesgericht auf den Kasernenhof oder einen Transport in den Hof des 500 m weit entfernten Bezirksgefängnisses. So weit Bewachungspersonal fehlt, muss solches eben rekrutiert werden. Das Bundesgericht verwies hier auf die europäischen Mindestgrundsätze, die noch weiter gehen, zog aber mit Rücksicht auf die praktischen Schwierigkeiten keine weitergehenden Folgerungen aus der Freiheitsrechtsgarantie. Es werde Sache der kan-

tonalen und eidgenössischen Behörden sein, hier für die Verwirklichung der Mindestgrundsätze das Nötige vorzukehren.

Zu enge Lektürebeschränkung

Das Bundesgericht hob auch § 36 PVO einstimmig auf, welcher die Lektüre der Polizeihäftlinge regeln sollte. Die Vorschrift, wonach diesen Gefangenen Zeitungen und Zeitschriften erst nach einwöchiger Haftzeit zuzustellen sind, hätte das Bundesgericht zwar noch hingenommen, obgleich mit Bedenken. Denn die Bestellung beim Verlag würde die Gefangenen ohnehin erst nach etlichen Tagen in den Besitz solcher Blätter bringen. Auch dauert die Haft für die Mehrzahl der Betroffenen nicht länger als drei Tage. Die Bedenken des Gerichts ergaben sich daraus, dass die PVO den Gefangenen insgesamt in der ersten Haftwoche an der Grenze des Zulässigen befindliche Einschränkungen (keine Zeitungen, keinen Spaziergang, keinen Besuch) auferlegt. Radioempfang fehlt. Bei dieser Sachlage befürchtete das Gericht, dass die Verordnung in Widerspruch zum verfassungsmässigen Grundsatz gerate, wonach die Haft nicht als psychisches Druckmittel verwendet werden darf. Das Bundesgericht hatte aber 1975 bei einer Beurteilung der Zürcher Bezirksgefängnis-Verordnung festgestellt, dass der Bezug von Büchern von auswärts auf Kosten des Gefangenen zuzulassen ist, sofern davon kein übermässiger Gebrauch gemacht wird, der Untersuchungsbeamte in der Anschaffung keinen Widerspruch zum Haftzweck feststellt und die Anschaffung durch die Gefängnisverwaltung bei einer von ihr gewählten Buchhandlung erfolgt. § 36 PVO schloss die Anschaffung von Büchern - abgesehen von Lehrbüchern - in Widerspruch zum Bundesgerichtsurteil von 1975 - aus. Das führte zur Aufhebung des Paragraphen.

Auslegungs- und Überarbeitungsbedürftige Besuchs- und Korrespondenzregeln

Die §§ 38 und 39 PVO, welche die Besuche regeln, liess das Bundesgericht zwar mit vier gegen drei Stimmen bestehen, meldete aber Vorbehalte an, die dazu führten, dass es eine Neufassung dieser Bestimmungen als wünschbar bezeichnete. Diese sehen nach Ablauf einer Haftwoche wöchentlich einen Besuch vor, der im allgemeinen nicht mehr als eine Viertelstunde dauern soll. In der Regel werden als Besucher nur Angehörige, der Arbeitgeber und der Vormund zugelassen. Frühere Mitgefangene und Kinder unter 12 Jahren sind ausgeschlossen. Das stimmt im wesentlichen mit der Ordnung in den zürcherischen Bezirksgefängnissen überein. Das Bundesgericht hat diese 1973 als an der Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen liegend bezeichnet. Da die PVO durch ihre Formulierung ebenfalls betreffend Zahl und Dauer der Besuche eine flexible Handhabung nach Bedarf ermöglicht, wurde sie in diesem Punkt nun ebenfalls als noch verfassungsgemäss bezeichnet. Der Ausschluss früherer Mitgefänger kann aber verfassungswidrig werden, wenn es sich um einen nahen Angehörigen, z.B. den Ehegatten, handelt. Dasselbe gilt für den Ausschluss von Kindern unter 12 Jahren, falls die Sorge um deren Wohlergehen den Besuch des in der Anstalt befindlichen Elternteils geradezu gebieten sollte.

§ 40 PVO beschränkt die Briefe, die ein Polizeigefangener an Private - abgesehen von Briefen an Behörden und Verteidiger - pro Woche absenden kann, auf zwei. Bei Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungsgefangenen kann der Briefverkehr beschränkt

werden, wenn sein Umfang eine genügende Kontrolle verunmöglicht. Das Bundesgericht hatte bereits 1973 bei im Strafvollzug Befindlichen die Beschränkung auf zwei Briefe pro Woche zugelassen, bei blosen Untersuchungs- und Sicherheitsgefangenen aber lediglich eine den Kontrollmöglichkeiten entsprechende Begrenzung der Korrespondenz verlangt. Es erklärte daher die hier vom Regierungsrat vertretene Ansicht, in Polizeigefängnissen befindliche Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshäftlinge dürften auf zwei Briefe pro Woche eingeschränkt werden, als nicht richtig. Eine der Bundesgerichtspraxis entsprechende Auslegung von § 40 PVO ist aber möglich. Das Bundesgericht bezeichnete jedoch eine den Sinn klarstellende Revision dieses Paragraphen als wünschenswert, obwohl es hier der Beschwerde einstimmig nicht folgte.

Das Bundesgericht befasste sich auch mit der Vorschrift, dass für Übersetzungen von Briefen, die in einer den Kontrollbehörden nicht ohne weiters zugänglichen Sprache geschrieben sind, ein Kostenvorschuss verlangt werden "kann". Da die Vorschussleistung nicht als Regelfall vorgeschrieben ist und diese nicht zum Hindernis für Kontakte mit den nächsten Angehörigen werden darf, besteht laut einstimmigem Befund keine Schwierigkeit einer verfassungskonformen Anwendung dieser Regelung.

§ 41 PVO nimmt Beschwerden von der Briefkontrolle aus, nicht aber die Korrespondenz mit dem Anwalt. Da die Strafprozessordnung nach Ablauf von 14 Hafttagen unbefugschte Gespräche mit dem Verteidiger zulässt, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen, erachtete das Bundesgericht diese Briefzensur einstimmig als vor Verfassung und europäischen Mindestgrundsätzen standhaltend.

Als unbegründet bezeichnete das Bundesgericht dagegen einstimmig die Rügen, welche gegen vorgesehene Disziplinarmassnahmen erhoben worden waren (Beschränkung oder Entzug des Korrespondenzrechts, des Bücher-, Zeitungs- und Gabenbezugsrechts, sowie der Raucherlaubnis, ferner die Verweisung in eine Arrestzelle). Im Einzelfall kommt es freilich auf die Handhabung der Massnahmen gegen widersetliche oder ungehorsame Gefangene an. Sie dürfen jedenfalls keine Gesundheitsschädigungen herbeiführen. Eine schriftliche Eröffnung der Disziplinierungsgründe ist nicht erforderlich. Das Bundesgericht erachtete auch die Beanstandung von § 25 Absatz 2 Buchstabe b PVO für unbegründet. Dieser sieht Beschränkungen oder Entzug des Spaziergangs sowie des Besuchs- und Korrespondenzrechts (ausser dem Verkehr mit Behörden und Verteidiger) bei Missbrauchsgefahr durch Gefangene vor, die in erhöhtem Masse flucht- oder gewaltanwendungsgefährlich sind. Das Gericht verlangte allerdings verhältnismässiges Vorgehen, d.h. zusätzliche Überwachung vor Beschränkungen der Rechte, und nur zuletzt deren Entzug.

Einstimmig liess das Bundesgericht das - allerdings Ausnahmen zulassende - Verbot von § 37 PVO unangetastet, Radios, Tonband- und Fernsehgeräte in die Zellen mitzunehmen. Das Bundesgericht hatte schon 1973 ein solches Verbot geschützt, allerdings mit Rücksicht auf anstaltseigene Radioanschlüsse mit einem von der Verwaltung ausgewählten Programm. Für Haftdauer von mehr als einer Woche ist aber die Abgabe kontrollierter und plombierter Radioempfänger mangels anstaltseigener Anschlüsse zu gestatten.

Seilziehen zwischen Zürich und Lausanne

Dieses 39 Seiten umfassende Bundesgerichtsurteil ist nur eine Etappe in einem auffallend zähen Stellungskrieg zwischen ihm und den Zürcher Behörden um die Gefangenrechte. Dass diese nicht ganz zur Kenntnis nehmen wollten, welcher Wind aus Lausanne bläst, hat nun lediglich dazu geführt, dass das Bundesgericht bisher geübte Rücksicht auf bauliche und personelle Schwierigkeiten der Kantone fallen lässt und sich nicht mehr auf Uminterpretationen paternalistischer Bestimmungen verlässt, sondern solche, die heutigen verfassungsrechtlichen Auffassungen widersprechen, zunehmend aufhebt. Dr.R.B. (Urteil vom 30.6.76)

Angebote für die berufliche Weiterbildung

Der Schweiz. Verband für Berufsberatung teilt mit:

Soeben sind die Verzeichnisse der beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten in den Kantonen Aargau, Bern und Zürich erschienen. Wer sich umfassend über die beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen orientieren will, die im betreffenden Kanton im Laufe der kommenden Monate angeboten werden, der findet aufgrund der alphabetischen Inhalts- und Stichwortverzeichnisse sofort die ihn interessierenden Veranstaltungen mit einer Kurzbeschreibung. Ein alphabetisches Adressenverzeichnis der Kursveranstalter sowie Hinweise über die Stipendienmöglichkeiten ergänzen das aktuelle Nachschlagewerk.

Die drei Verzeichnisse werden im Auftrag der zuständigen kantonalen Departemente vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung herausgegeben. Das Aargauer und das Berner Verzeichnis sind zum Preise von Fr. 3.-- erhältlich. Das Zürcher Verzeichnis, das bereits in dritter Auflage erscheint, kostet Fr. 4.--. Bestellungen sind an die Verandbuchhandlung des SVB, Postfach, 8032 Zürich, zu richten.